
Beseitigung einer Härte

Ausgangslage

In der Regel stehen für die sog. Professurvertretungen diejenigen WissenschaftlerInnen zur Verfügung, die dienstrechtlich dem sog. Akademischen Mittelbau dieser oder einer anderen Hochschule angehören.

Die schlechten Zeiten haben es mit sich gebracht, dass ständig wechselnde Professurvertretungen für WissenschaftlerInnen, die aus Zeit-Dienst-Verhältnissen ausgeschieden sind, der einzige Broterwerb – hoffentlich nur in einer Übergangsphase – sind.

In der traditionellen Ausgangslage befinden sich die WissenschaftlerInnen des sog. Akademischen Mittelbaus entweder in einem Beamtenverhältnis oder in einem Angestelltenverhältnis zum Land NRW. Die Vertretung der Professur wird regelmäßig in einem Dienstverhältnis besonderer Art wahrgenommen. Dieses Dienstverhältnis wird begründet durch „Beauftragung“. Über die Rechtsnatur dieses Dienstverhältnisses besonderer Art kann man trefflich streiten. Fest steht: Es handelt sich nicht um ein befristetes Arbeitsverhältnis, aus dem etwa auf „Entfristung“ und damit auf Dauervertretung der Professur oder Vergabe dieser Stelle geklagt werden könnte.

Die dienstrechtlich dem Akademischen Mittelbau angehörenden WissenschaftlerInnen erhalten in bezug auf das derzeit von ihnen innegehabte Dienstverhältnis Sonderurlaub unter Fortfall der Dienstbezüge zur Wahrnehmung der Professurvertretung. Während der Professurvertretung erhalten sie statt dessen „Vergütung“ in der Regel entsprechend der Besoldung aus den Besoldungsgruppe C 3 oder C 4. Dies ist „unter dem Strich“ häufig nicht unerheblich mehr als die Dienstbezüge (beamtenrechtliche Besoldung oder arbeitsrechtliche BAT-Vergütung) aus dem innegehabten Dienstverhältnis (Beamtenverhältnis oder BAT-Angestelltenverhältnis).

...2

...2

Die BAT-Angestellten im laufenden BAT-Angestelltenverhältnis hatten Anspruch auf Zusatzversorgung, d. h. auf Zusatzversicherung bei der Versorgungskasse Bund Länder (VBL). Während der Dauer des Sonderurlaubs aus diesem BAT-Angestelltenverhältnis zum Zwecke der Wahrnehmung der Professurvertretung entfiel die Vergütung aus diesem Angestelltenverhältnis, was mit sich brachte, dass auch die Zusatzversorgung unterblieb. Ferner rechnete auch nicht die Zeit der Professurvertretung etwa als „Anrechnungszeit“ für die Zusatzversorgung!

Dies war nicht nur eine Überraschung und eine Härte, es war zugleich auch eine Benachteiligung gegenüber der beamteten MittelbauerInnen. Diese erhielten zwar Sonderurlaub aus dem Beamtenverhältnis. Jedoch wurde regelmäßig die Zeit der Professurvertretung als „ruhegehaltstfähige Dienstzeit“ in dem bestehenden Arbeitsverhältnis mitberücksichtigt, so dass unter dem Strich keine Versorgungseinbuße eintrat.

Rechtliche Auseinandersetzung

Mit dem Rechtsschutz der GEW sollte nunmehr eine Wende herbeigeführt werden. Der Erfolg wurde auch erzielt. Maßgeblich für die Herbeiführung des Erfolges war die Wahl des richtigen Einstiegs in die rechtliche Auseinandersetzung. Das heißt, richtiger Anspruchsgegner für das rechtliche Begehren war der MWF. Dies deshalb, weil der MWF die „Beauftragung“ mit der Professurvertretung ausspricht.

Dabei war ins Kalkül zu ziehen, dass der MWF ein Interesse daran haben muss, dass die WissenschaftlerInnen des dienstrechtlichen Akademischen Mittelbaus die Professurvertretungen wahrnehmen, um sich dadurch herkömmlich wissenschaftlich weiter auszuweisen. Der MWF musste daher nachhaltig an seine Fürsorgepflicht, besser: an seine „Umsicht“, bei der ihm obliegenden Ausgestaltung der „Beauftragung“ mit der Professurvertretung erinnert werden. Ihm ist die geschilderte Härte und Ungleichbehandlung vor Augen geführt worden, mit dem Erfolg, dass er tatsächlich die bisherige Handhabung des „Hauses“ änderte.

Der MWF räumte ein, dass die bisherige Ungleichbehandlung eine „unbeabsichtigte“

...3

...3

Härte gewesen sei. Er hob seine früheren, entgegenstehenden Erlasse auf und kleidete in einen neuen Erlass an alle Hochschulen des Landes NRW die neue Handlungsanweisung für die Professurvertretungen entsprechend dem Petitum des Musterverfahrens mit GEW-Rechtsschutzunterstützung.

Die neue Rechtslage und ihre Niederlegung im MWF-Erlass

Die neue Rechtslage wird am besten zunächst einmal anhand eines auszugsweisen Zitats aus dem MWF-Erlass vom 29.10.1992 – AZ: I B 4 – 3803 (418) – wiedergegeben:

„Für alle Professorenvertreter, die aus einem Beschäftigungsverhältnis, in dem eine (tariflich oder arbeitsvertraglich) begründete Pflicht zur Versicherung bei der VBL schon bestand, beurlaubt werden, wird ab sofort gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder eine Versicherungspflicht zur VBL begründet. Hierzu wird in die jeweiligen Beauftragungsschreiben für die entsprechenden Professorenvertreter folgender Passus aufgenommen:

„Für die Zeit der Professorenvertretung ist Herr/Frau ... gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in der zur Zeit geltenden Fassung versicherungspflichtig.“

Ich bitte, ab sofort die neue Regelung anzuwenden.

Für alle die ab Oktober 1988 bis heute aufgetreten Fälle soll wie im Fall des Professorenvertreter ... verfahren werden, d. h. die Betroffenen haben die anfallenden Lohnsteuern und Sozialversicherungsabgaben selbst zu tragen. Daher sind die unter diese Ausnahmeregelung fallenden Personen vorher schriftlich auf die Möglichkeit einer derartigen Ausnahmeregelung hinzuweisen und um Zustimmung zur nachträglichen Versicherung zur VBL (und den sich daraus ergebenden Abgabepflichten) hinzuweisen.“

...4

...4

Dieser Erlass regelt nicht nur die Zukunft, er arbeitet auch teilweise die Vergangenheit auf. Es empfiehlt sich, als Leser dieser Veröffentlichung auch andere KollegInnen zu informieren und dadurch sicherzustellen, dass möglichst viele Professurvertretungen nachträglich noch „nachgebessert“ werden.

Handlungskonsequenzen und Schlussbemerkung

Wer aus einem BAT-Angestelltenverhältnis mit Sonderurlaub und unter Fortfall der Vergütung aus diesem BAT-Angestelltenverhältnis die Professurvertretung antritt, d. h. rechtlich die „Beauftragung“ mit der Professurvertretung entgegennimmt, sollte sofort überprüfen, ob in diesem Beauftragungsschreiben des MWF der Passus aus dem Erlass aufgenommen ist. Wenn nicht, sollte sofort um Nachbesserung gebeten werden.

Der MWF stellt in dem Erlass auch freiwillig eine Nachbesserung für Alt-Fälle in Aussicht, nämlich die Professurvertretungen ab Oktober 1988. Diese WissenschaftlerInnen sollten also ihre „Ansprüche“ geltend machen.

Ein solcher „Alt-Fall“ ist natürlich auch die Fallkonstellation, dass die Professurvertretung vor Oktober 1988 angetreten wurde und dann bis in Folgemonate nach Oktober 1988 hin weiter andauerte.

Der vorstehende Aufsatz wurde erstmals veröffentlicht in nds 13/14 1993.